

7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Bereich der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 10.03.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PebfG) vom 21. März 1961 (BGBl. I. Seite 241) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I. S. 1690), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 10. Oktober 1997 über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (GVBl. I. Seite 370) wird gemäß Beschluss des Magistrats vom 10.03.2022 folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Neu-Anspach erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für alle Kraftdroschken die ihren Betriebssitz in Bereich der Stadt Neu-Anspach haben.
2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGL. I S. 1573) in der Fassung der Verordnung vom 19.04.1977 (BGBL. S 598) wird verwiesen.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf den Bereich der Stadt Neu-Anspach.

§ 3 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen und der Tageszeit aus dem Grundpreis dem Fahrpreis, dem Zeitpreis und besonderen Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis stellt innerhalb des Stadtgebietes das Entgelt für die Bereitstellung und Anfahrt der Kraftdroschken dar.
2. Der Fahrpreis wird aufgrund der zurückgelegten Fahrtstrecke ermittelt.
3. Der Zeitpreis wird fällig bei verkehrsbedingten oder vom Fahrgast veranlassten Wartezeit von mehr als einer Minute.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger auf den Fahrgast zu warten.
4. Zuschläge
 - a) Bei telefonischer Bestellung oder Auftragsfahrten sind Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes im Grundpreis enthalten und nicht besonders zu berechnen.
Bei Auftragsfahrten außerhalb des Stadtgebietes ist die Anfahrt und der Grundpreis ab dem letzten Taxenstandplatz innerhalb des Stadtgebietes Neu-Anspach zu erheben.
 - b) Besondere Kosten, wie Strassen- oder Tunnelbenutzungsgebühren werden zusätzlich berechnet.
 - c) Für die Beförderung von Gepäck wird ein Zuschlag nur berechnet, wenn es sich um sperriges Gepäck oder um Gepäckstücke mit einem Gewicht von jeweils mehr als 5 kg handelt.

§ 4 Höhe der Entgelte

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Der Grundpreis beträgt | € 3,20 |
| 2. | Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen
montags bis samstags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr | € 2,00 |
| | in der übrigen Zeit, sowie am 24.12. und 31.12. | € 2,20 |
| | (Der Fahrpreisanzeiger schaltet jeweils 0,10 € weiter) | |
| 3. | Wartezeit je Stunde | € 34,00 |
| 4. | Gepäckzuschlag: (unverändert) | |
| | a) Kleingepäck bis 5 kg | frei |
| | b) Gepäckstücke über 5 kg bis 25 kg je Stück | € 0,25 |
| | c) Gepäckstücke über 25 kg | € 0,50 |
| | Der maximale Zuschlag beträgt | € 2,50 |

§ 5 Sonderregelungen

1. Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt – auch im Stadtgebiet – nach dem Grundpreis und Fahrpreis für die zurückgelegte Fahrtstrecke vom nächstliegenden Taxistandplatz zu berechnen.
2. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.
3. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
4. Die Fahrgäste haben die Kosten für die Beseitigung der von ihnen schuldhaft verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen zu ersetzen.
5. Abweichende Tarifvereinbarungen sind nur dann zulässig, wenn sie dem öffentlichen Interessen an einem geordneten Kraftdroschkenwesen nicht zuwiderlaufen und die Tarifordnung nicht gefährden. Die Sondervereinbarung bedarf der Schriftform und ist der Genehmigungsbehörde zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Taxifahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Der Fahrpreisanzeiger darf keine anderen Preisstufen enthalten, als die in diesem Tarif festgelegten.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrer den Fahrgast darauf hinzuweisen, daß das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren ist (§ 37 Abs. 3 BOKraft) .
3. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Fahrtstrecke und den übrigen Tarifbestandteilen gemäß § 2 zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen.
4. Der Fahrer darf den Fahrpreisanzeiger erst bei der Aufnahme und unter Kontrolle des Fahrgastes in Gang setzen.

5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Der Fahrer hat auf Verlangen eine Quittung auszustellen, die neben der Höhe des Entgelts, dem Datum und der Unterschrift auch den Namen und die Anschrift des Unternehmens und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten muß.
7. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Tarifes verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.